

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 63 (1937)
Heft: 30

Illustration: [s.n.]
Autor: Millar Watt, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

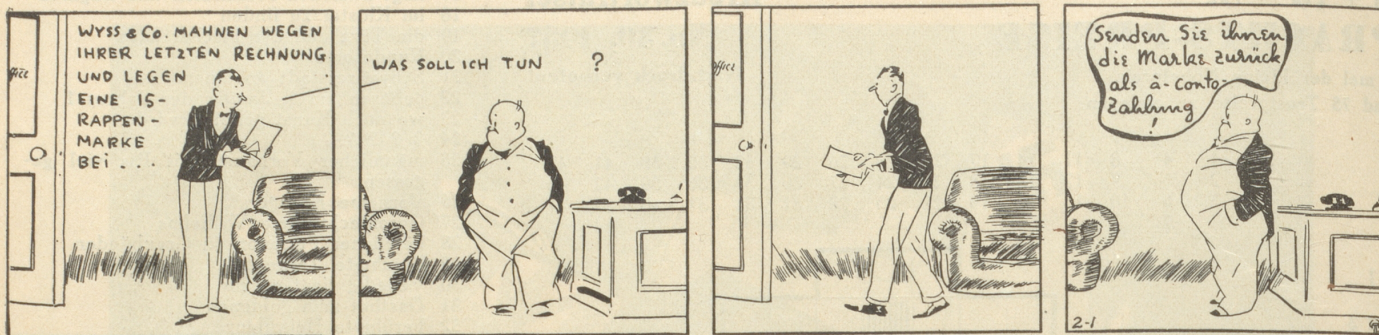
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Opfer der Wissenschaft

Als Student an der E.T.H. mache ich ausser im Labor auch zu Hause Versuche im Gebiete der Hochfrequenztechnik. Es zeigte sich eines Tages die Notwendigkeit, einen dünnen Draht quer über die Strasse zu ziehen. Ein dünnes Drähtchen, 9 m über der Strasse, von unten kaum sichtbar, von einem Hause zum andern.

Um auf alle Fälle sicher zu gehen, schrieb ich einige Zeilen an das Telefonamt und fragte um Erlaubnis. Anderntags erhielt ich einen telefonischen Anruf und damit die Erlaubnis. Vorsichtigerweise solle ich noch das Bauamt I anfragen, hiess es noch.

21. April 1937, mittags 14.00 Uhr.

Ich erscheine in einem Büro a, Amtshaus IV, und bringe mein Anliegen vor. Man kann mir weder Auskunft noch Rat geben und schickt mich ins Büro b. Hier dasselbe in Grün — man schickt mich ins Büro c. Von hier ins Amtshaus V, Stockwerk 2, Büro d, e, f, g, Stockwerk 4, Büro h, i, j, Amtshaus IV, Stockwerk 3, Büro k, l, m, Stockwerk I, Büro n, o, Amtshaus V, Etage 3, Büro p, q, r, Etage 4, Büro s, t, überall dasselbe: man weiss von nichts. — 21. April 1937, abends 18.00 Uhr.

Auf diese Art und Weise lernte ich zwei Amtshäuser, 5 verschiedene Etagen, 20 Büro, und — was das Wichtigste ist —, 20 liebenswürdige Bürokraten einer verehrlichen Stadt Zürich kennen.

Gleichen Abends noch schreibe ich ein Gesuch an den Bauvorstand. Ich war dieser Büroreisen überdrüssig und wollte mein Glück nun so versuchen. Nach 10 Tagen erschien dann bei mir ein Beamter, der mir aus einem Heftchen 8 Paragraphen vorlas, auf die ich alle mit Ja zu antworten hatte; danach verschwand er wieder.

Drei Wochen lang nichts. — Dann ging ich nachsehen, wo mein Gesuch eigentlich steckte. Jedoch von neuem dasselbe: man schickt mich von Büro zu Büro, von Etage zu Etage, von Amtshaus IV zu Amtshaus V und umgekehrt. Resultat: Niemand weiss von meinem Gesuch.

Am 9. Juni 1937 erhalte ich per Nachnahme einen eingeschriebenen Brief von der Bausektion II des Stadtrates. Dieser Brief enthält ein Schreiben, worin mir der Bauvorstand erklärt, das Spannen dieses Drähtchens könne «ausnahmsweise hingenommen werden»! Also genau 7 Wochen nach der Eingabe meines Gesuches erhielt ich die Erlaubnis. Aber: das Schrei-

ben, in dem mir diese Mitteilung zukommt, ist nicht etwa von Hand oder mit der Maschine geschrieben, auch nicht etwa vervielfältigt ... dieses Schreiben ist — gedruckt, richtiggehend gedruckt. Ferner erhalte ich die Rechnung für diese Erlaubnis. Sie lautet so: Stadtgebühr: Fr. 3.—; Ausfertigungsgebühr: Fr. 10.— (zehn); Zustellung: Fr. —.70; Summa: 13.70 Schweizer Franken. Eine zusätzliche Klausel erklärt mir: «Die Erhebung der Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Luftraumes durch das Gewerbekommissariat bleibt vorbehalten.»

Zwei Tage später erhalte ich einen Brief vom Telefonamt. Er enthält eine Rechnung mit beiliegendem Einzahlungsschein. Ich werde gebeten, innert 6 Tagen Fr. 10.— einzubezahlen.

Man stelle sich nun nochmals vor: Ein dünnes Drähtchen, 9 Meter über der Strasse, von unten kaum sichtbar, von einem Hause zum andern. Ich bezahlte nun Fr. 23.70. Die Erlaubnis habe ich jetzt, aber kein Geld mehr, um den Draht zu kaufen! E. H.

Zu schicken an die
Redaktion des Nebelspalter
Zürich

Bahnpostfach 16256

Muss auf eine 10er Postkarte geklebt werden, da die Post den losen Ausschnitt nicht annimmt. (Nicht in verschlossenem Couvert senden!)

Zwei Millionen Liter Kunstwein

wurden fabriziert. Wiederholt wurden Proben dieser Mischung chemisch untersucht und nur einem Zufall verdankt man die Entdeckung der Fälschung. Da sage einer, die Chemie sei auf der Höhe und ihren Analysen entgehe nichts. «Ich werde mich hüten, südlichen Roten inskünftig zu trinken», meinte Herr Bünzli, dessen Nase eine kräftige Kupferfarbe aufwies und in punkto Tranksame seine Geschmacksrichtung verriet. «Recht hast du, Emil, trink inskünftig Wasser, dann bist du vor Fälschungen sicher.» «Das fehlte mir noch. Ich trinke nun einen Tropfen, den ich von einer gediegenen Firma beziehe, von der ich bestimmt weiss, dass sie so prima Ware führt wie mein Teppichhändler Vidal an der Bahnhofstrasse in Zürich.